



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

83.678/2-III/16/91

II-1074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 8. März 1991

312 IAB
1991 -03- 08
zu 251 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine PETROVIC und Freunde haben an mich am 8. Jänner 1991 die schriftliche Anfrage Nr. 251/J betreffend "Effizienz der Maßnahmen gegen das Schlepperunwesen" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1. Wieviele Personen wurden seit Inkrafttreten der genannten legislatischen Änderungen als Schlepper gefaßt und rechtskräftig bestraft? Welche Strafen wurden jeweils verhängt?
2. Wieviele sonstige Fremde wurden seither gemäß § 10 Fremdenpolizeigesetz zurückgeschoben? Aus welchen Herkunftsländern stammten diese Personen?
3. Wieviele fremde Personen wurden seither gemäß § 10a Fremdenpolizeigesetz ausgewiesen? Welcher Nationalität waren die genannten Personen?
4. Durch eine kurz vor der Sommerpause vorgenommene neuerliche Änderung des Fremdenpolizeigesetzes (431/A) wurden dem § 10a Fremdenpolizeigesetz die neuen Absätze 3 bis 6 angefügt. Wieviele Personen wurden gemäß dieser Bestimmung (§ 10a Abs. 3 - 6 Fremdenpolizeigesetz) ausgewiesen? Welcher Nationalität waren die genannten Personen?

5. Wieviele Personen wurden aufgrund einer vorverlagerten Grenzkontrolle gemäß § 23 Abs. 4 Paßgesetz erfaßt und nicht ins Inland eingelassen? Welcher Nationalität waren die genannten Personen?
6. Wurde mit Personen, die in Österreich um Asyl angesucht haben, gemäß § 10 oder § 10a Fremdenpolizeigesetz verfahren? Über wieviele Personen aus welchen Herkunftsländern wurde in einem Verfahren gemäß § 2a Asylgesetz entschieden?
7. Wie ist die bundesweite Praxis bei der Erteilung einer bescheidmäßigen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 5 Abs. 3 Asylgesetz? Gibt es Fälle, in denen AsylwerberInnen eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung aufgrund § 2 Fremdenpolizeigesetz versagt wird? Gibt es derartige Erlässe in Bezug auf das Verhalten einzelner österreichischer Bezirkshauptmannschaften? Gibt es derartige Erlässe betreffend Angehöriger bestimmter Nationalitäten? Wenn ja, wie beurteilen Sie alle derartigen Erlässe als rechtmäßig im Sinne des internationalen Flüchtlingsrechtes?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie ich bereits anlässlich der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine PETROVIC vom 22. November 1990, Nr. 54/J betreffend "Türkische/Kurdische AsylwerberInnen" dargelegt habe, bestehen bei den österreichischen Sicherheitsbehörden keine derart umfassenden und detaillierten statistischen Aufzeichnungen, die eine völlig exakte Beantwortung der Anfrage ermöglichen. Soweit jedoch entsprechende Daten vorliegen bzw. unter beträchtlichem Verwaltungsaufwand eruiert werden konnten, gebe ich sie in der Folge bekannt.

Zu Frage 1:

Seit Inkrafttreten der genannten legislativen Änderungen wurden gegen 42 Personen wegen Schlepperei gerichtliche Freiheitsstrafen in einem Ausmaß von 1 bis 15 Monaten, zum Teil unbedingt,

verhängt. Gegen 20 Schlepper wurden Verwaltungsstrafen in Form von Geldstrafen in einer Höhe von bis zu S 10.000,-- verhängt.

Zu Frage 2:

Es wurden ca. 4800 Fremde gemäß § 10 des Fremdenpolizeigesetzes zurückgeschoben. Hierbei handelte es sich primär um rumänische sowie um türkische, jugoslawische, tschechoslowakische und polnische Staatsangehörige.

Zu Frage 3:

Gemäß § 10a des Fremdenpolizeigesetzes wurden ca. 900 Personen ausgewiesen. Bezüglich der Nationalität der Betroffenen gilt das zu Frage 2 Gesagte.

Zu Frage 4:

Gemäß § 10a Abs. 3 - 6 des Fremdenpolizeigesetzes wurden ca. 250 Fremde ausgewiesen. Von der Maßnahme waren primär jugoslawische, ungarische, tschechoslowakische und polnische Staatsangehörige betroffen.

Zu Frage 5:

Diese Bestimmung wurde auf dem Flughafen Schwechat auf 28 Fremde angewandt. Es handelte sich um Staatsangehörige von Polen, Rumänien, Nigeria, Ghana und Tunesien.

Zu Frage 6:

Die §§ 10 oder 10a des Fremdenpolizeigesetzes wurden angewandt, sofern dem Asylwerber keine vorläufige Aufenthaltsberechtigungen gemäß § 5 Abs. 1 des Asylgesetzes zukam, insbesonde-

re weil er bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden hatte.

In einem Verfahren gemäß § 2a des Asylgesetzes wurde über ca. 580 Personen entschieden, wobei die Mehrzahl der Verfahren auf dem Flughafen Wien/Schwechat durchgeführt wurde. Eine Statistik über die Herkunftsländer dieser Personen liegt nicht vor.

Zu Frage 7:

§ 5 Abs. 3 des Asylgesetzes enthält keine Ermächtigung zur Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen. Diese Bestimmung normiert lediglich jene Tatbestände, die das Bestehen einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 5 Abs. 1 des Asylgesetzes ausschließen.

Eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 2 des Fremdenpolizeigesetzes kann gemäß Abs. 1 Z 2 dieser Bestimmung nur in Form eines Sichtvermerkes erteilt oder mit Bescheid verlängert werden. Eine derartige Aufenthaltsberechtigung wird daher dann versagt, wenn entweder die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sichtvermerkes nicht gegeben sind oder wenn der Fremde im Falle der Beantragung einer Aufenthaltsberechtigung in Bescheidform vor Erteilung keine Aufenthaltsberechtigung besessen hat.

Diese Konsequenz der Fremdenpolizeigesetznovelle, BGBl. Nr. 190/1990, wurde allen Sicherheitsbehörden in den anlässlich des Inkrafttretens dieser Novelle erlassenen Richtlinien zur Kenntnis gebracht. Sofern das Verwaltungshandeln einzelner Behörden in der Folge nicht im Einklang mit der Rechtslage stand, wurden diese telephonisch entsprechend unterwiesen.

Ein Erlaß an eine bestimmte Sicherheitsbehörde ist nur einmal ergangen. Anlaß hiefür war die Feststellung, daß die Bezirkshauptmannschaft Baden türkischen Staatsangehörigen, denen eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 5 Abs. 1 Asylgesetz nicht zukam, entgegen der Gesetzeslage unter Berufung auf § 2 des Fremdenpolizeigesetzes Aufenthaltsberechtigungen in Bescheidform erteilt hatte.

Diese Frage steht in keinem Zusammenhang mit dem internationalen Flüchtlingsrecht.

Franz [Signature]